

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN des Naturvermittlers Markus Leonhartsberger**

## **1. Geltungsbereich, Leistungsinhalt:**

Der Naturvermittler Markus Leonhartsberger erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Naturvermittlungen. Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Naturvermittler und den teilnehmenden Personen (üblicherweise Kinder und bzw. oder Jugendliche), selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Der Naturvermittlervertrag umfasst alle Verpflichtungen als Naturvermittler, für eine teilnehmende Person oder eine Gruppe ein bestimmtes Angebot aus dem Großbereich der Naturvermittlung oder anderen Themenbereichen durchzuführen. Im Gegenzug verpflichtet sich die teilnehmende Person bzw. Gruppe zur Zahlung des Honorars, sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart wurde.

Die in den Programmen bzw. Angebotsbeschreibungen genannten Voraussetzungen müssen von der teilnehmenden Person bzw. Gruppe erfüllt werden. Für den Zustand und die Wartung etwaiger selbst mitgebrachter Ausrüstung sowie den eigenen Gesundheitszustand ist jede Person eigenverantwortlich. Zur Beurteilung der Eignung der einzelnen Person für die geplante Veranstaltung, verpflichtet sich diese zu wahrheitsgemäßen Angaben dem Naturvermittler gegenüber.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung hat sich der Naturvermittler im Falle von Veranstaltungen mit einem Anteil des Zurücklegens einer in der Ausschreibung angegebenen Strecke (Wandern) vor Antritt der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass die Personen ausreichend und den Anforderungen entsprechend ausgerüstet sind. Der Naturvermittler behält sich das Recht vor, die Teilnahme von Personen abzulehnen, die mangelhaft ausgerüstet oder augenscheinlich den Anforderungen der geplanten Unternehmung nicht gewachsen sind. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Honorars.

Für unterbliebene Touren durch die Schuld einer teilnehmenden Person bzw. einer teilnehmenden Gruppe, können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Bei einer aus Sicherheitsgründen (z.B. Wetterumschwünge usw.) abzubrechenden Veranstaltung in Außenbereichen, gibt es – sofern entsprechende Räumlichkeiten in der Nähe (z.B. Unterkunft der teilnehmenden Gruppe) vorhanden sind und noch zumindest die Hälfte der Dauer der Veranstaltung offen ist - die Möglichkeit des Fortführens und Beendens der Veranstaltung in diesen Innenräumen, wobei das Programm an die Gegebenheiten angepasst wird. Ersatzansprüche sind daraus nicht ableitbar!

Schäden aus Verlust oder Reparaturkosten von Beschädigungen an der Leihhausrüstung (z.B. ausgehändigte Materialien...), die über normale Abnutzung hinausgehen, sind vom Teilnehmer inkl. anfallender Versand- bzw. Bezugskosten zu ersetzen.

Aufgrund der besonderen Verantwortung für die richtige Durchführung der Veranstaltung, verpflichten sich die teilnehmenden Personen mit dem Abschluss des Naturvermittlervertrages, den Anordnungen des Naturvermittlers, die dieser in seiner Funktion als verantwortlicher und sachkundiger Leiter der Veranstaltung abgibt, uneingeschränkt Folge zu leisten. Sollten diese von teilnehmenden Personen ignoriert werden, kann der Naturvermittler für allfällige daraus entstehende Folgen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

## **2. Vertragsabschluss:**

Der Naturvermittlervertrag zwischen einer teilnehmenden Person bzw. Gruppe und dem Naturvermittler kommt zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Ziel/Zweck der Unternehmung, ggf. Inhalt, Ort, Honorar, Zeitpunkt und die Zahl der teilnehmenden Personen etc.) besteht. Die Buchung durch Vertreter (Eltern, Aufsichtspersonen, Lehrkräfte, Ausbilder...) kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Telefonische Buchungen sind rechtsverbindlich. Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Teilnehmer haftet derjenige für die Begleichung des Rechnungsbetrages, der die Anmeldung vornimmt. Es wird Handeln im eigenen Namen vermutet.

Gutscheine können mündlich oder schriftlich angefordert und müssen zur Gänze vor Ausstellung des Gutscheines bezahlt werden. Der Mindestbetrag eines Gutscheins beträgt 20,- Euro und ist in der Höhe unlimitiert. Gutscheine werden wahlweise per E-Mail oder per Post versendet und sind für die Dauer von einem Jahr ab dem auf dem Gutschein angegebenen Ausstellungsdatum gültig. Ein Gutschein ist bei Einlösung nur bei Vorliegen aller Merkmale des Gutscheins und eindeutiger Zuordenbarkeit zum ehemals ausgegebenen Gutschein gültig! Gutscheine können von jeder gutscheininnehabenden Person eingelöst werden. Die Aufzahlung auf den Gutscheinbetrag zur Bezahlung des Honorars einer Veranstaltung ist möglich. Das Restguthaben eines Gutscheins wird bei Einlösung des Gutscheins darauf vermerkt und kann nur vor Ablauf der Gutschein gültigkeitsdauer und nur bei Kauf eines neuen Gutscheins auf diesen übertragen werden, woraufhin der Gutschein mit dem Restguthaben seine Gültigkeit verliert. Die Barrückvergütung eines Gutscheinbetrages ist ausgeschlossen!

Bei Verlust eines Gutscheins ist es nur bei Nennung und absoluter Übereinstimmung aller Gutscheinkenndaten, der Person, die den Gutschein verschenkt hat und ggf. Vorliegen des Emailverkehrs im Zuge der Ausstellung des Gutscheins möglich, einen Ersatzgutschein anzufordern. In diesem Fall verliert der verlorene Gutschein mit sofortiger Wirkung seine Gültigkeit und ein neuer Gutschein mit äquivalenten Daten des verlorenen Gutscheins (Betrag bzw. Restguthaben, Ausstellungsdatum), jedoch neuer Gutscheinnummer wird nach dem Einzahlen einer Bearbeitungsgebühr von 10,- Euro ausgestellt und versendet.

Dem Naturvermittler bleibt es vorbehalten, den Ablauf der Veranstaltung wegen unvorhersehbarer Umstände jederzeit abzuändern, einzuschränken oder zu erweitern. Aufgrund der Abhängigkeit von Wetterlagen oder anderen nicht vorhersehbaren Umständen kann der ursprünglich geplante Verlauf nicht immer garantiert werden.

Der Preis bzw. das Honorar für Veranstaltungen kann abhängig von diesen vor Ort vor Beginn in bar oder mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung mit einer Zahlung des vollen Preises bzw. Honorars oder mit einer Anzahlung und einer Restzahlung zu leisten sein. Welche Zahlungsart vorliegt, ist im ausgeschriebenen Programm bzw. im Angebot angegeben.

Im Fall der Zahlungsart per Anzahlung und Restzahlung sind Angaben über die Höhe der Anzahlung und dem spätesten Zeitpunkt vor Beginn der Veranstaltung für das Einlangen der Restzahlung (abzugs- und spesenfrei) auf dem in der Ausschreibung oder per E-Mail-Korrespondenz angegebenen Konto angeführt. In Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis des Naturvermittlers kann bei Veranstaltungen mit diesen Zahlungsbedingungen (Anzahlung, Restzahlung) auch Barzahlung vor Ort vor Beginn der Veranstaltung vereinbart werden.

Der Naturvermittler ist berechtigt, die Führung von Personen mit zahlungsausständigen Honorarbeträgen abzulehnen.

### **3. Wechsel der teilnehmenden Person:**

Sofern eine teilnehmende Person gehindert ist, die Unternehmung anzutreten, kann das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen werden, sofern diese alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und die Übertragung dem Naturvermittler binnen angemessener Frist vor dem Beginn der Veranstaltung mitgeteilt wird. Der Überträger und der Erwerber bzw. die entsprechenden Elternteile, Lehrkräfte, Ausbilder o.a. haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für durch die Übertragung entstehende Mehrkosten solidarisch zur ungeteilten Hand. Ein Ablehnen der Übertragung durch den Naturvermittler ist aus sachlich gerechtfertigten Gründen möglich.

### **4. Mindestteilnehmerzahl:**

Alle Veranstaltungen können grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn die angegebene Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, so ist der Naturvermittler berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige bereits eingezahlte Honorare werden in voller Höhe rückerstattet. Wenn teilnehmende Personen dennoch auf die Durchführung der Veranstaltung bestehen, kann ein neues Angebot mit einem neu berechneten Preis unterbreitet werden. Sofern jede teilnehmende Person mit dem neu kalkulierten Preis einverstanden ist, kommt ein neuer Vertrag zustande. Eine Verpflichtung zur Neudurchführung der Veranstaltung seitens des Naturvermittlers besteht jedoch nicht.

### **5. Versicherungen:**

Der Naturvermittler verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung. Auf Sicherheit wird bei Veranstaltungen von Naturvermittlungen und damit in Verbindung stehenden Themen Wert gelegt. Dennoch können im Zuge der Interaktion im Gelände und mit anderen teilnehmenden Personen Situationen auftreten, die für Personen einen „Unfall“ darstellen. Allfällige private Versicherungen (z.B. Unfallversicherung) im Zusammenhang mit den geplanten Veranstaltungen sind von den teilnehmenden Personen bzw. deren Vertretern selbst abzuschließen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Naturvermittlungen in sehr seltenen Fällen Situationen vorkommen könnten, die einen Hubschrauber- oder Bergrettungseinsätzen erfordern, was sehr hohe Kosten verursacht, die von den zuständigen Sozialversicherungsträgern im Regelfall nicht übernommen werden und daher von betroffenen teilnehmenden Personen selbst zu bezahlen sind. Es wird daher der Abschluss einer Bergkostenversicherung empfohlen.

Es besteht grundsätzlich keine Rücktrittsversicherung.

### **6. Gewährleistung:**

Die teilnehmende Person bzw. deren Vertreter hat bei nicht oder unvollständig erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Diese erklärt sich damit einverstanden, dass ihr anstelle des Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine vollständige Leistung erbracht wird, sofern dies möglich ist. Zur Durchführung der Verbesserung während der laufenden Naturvermittlung besteht jedenfalls eine Anzeigepflicht der teilnehmenden Person an den Naturvermittler.

Ist eine Leistungsstörung in der Sphäre einer teilnehmenden Person begründet, wie beispielsweise eine Gesundheitsbeeinträchtigung (z.B. vorübergehendes Unwohlsein u.dgl.), so kann diese daraus keine Ansprüche ableiten.

### **7. Schadenersatz:**

Im Falle der schuldhaften Verletzung einer aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflicht ist der Naturvermittler den betroffenen teilnehmenden Personen gegenüber bei

Vorliegen aller anderen gesetzlichen Voraussetzungen zum Ersatz der daraus entstandenen Schäden im Rahmen der gesetzlich verpflichtet abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden verantwortlich.

Der Naturvermittler haftet nicht im Falle einer leichten Fahrlässigkeit. Ebenso ausgeschlossen sind Ersatzansprüche aus dem Titel der entgangenen Urlaubsfreude. Ein allfälliger Schadenersatz ist der Höhe nach mit der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Haftpflichtversicherungssumme begrenzt.

Von den gesetzlichen Haftungstatbeständen abgesehen nehmen die teilnehmenden Personen an den Veranstaltungen auf eigene Gefahr teil. Ein gewisses Maß an Umsichtigkeit wird bei teilnehmenden Personen, in Abhängigkeit von deren Alter, bzw. deren Vertretern (Eltern, Lehrkräften, Ausbilder...) daher vorausgesetzt. Der Naturvermittler kann keine Verantwortung bei Unglücksfällen, Schäden oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, die sich aufgrund der Realisierung in der Natur möglichen Gefahren (wie z.B. umknicken, stolpern und fallen, Kratzer, Abschürfungen, Anstoßen von Körperteilen, Stichen von Pflanzen und Insekten, nass werden u.dgl.) ergeben, übernehmen. Dies wird von jeder teilnehmenden Person bzw. deren Vertreter mit der Anmeldung ausdrücklich akzeptiert.

Alle Veranstaltungen werden nach bestem Wissen und Gewissen vorbereitet und geführt.

### **8. Rücktritt vom Vertrag:**

Jede teilnehmende Person bzw. deren Vertreter hat das Recht, jederzeit schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Bei Abmeldung bis spätestens 30 Tage vor Programmbeginn entstehen keine Kosten. Bei Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt entstehen folgende Kosten:

- 30. bis 7. Tag vor Beginn der Veranstaltung: Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% des Honorars bzw. in Höhe der Anzahlung
- 7. bis 1. Tag vor Beginn der Veranstaltung: Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% des Honorars bzw. in Höhe der Anzahlung
- ab 24 Stunden vor Beginn 100 % des jeweiligen Honorars bzw. in Höhe der Anzahlung und des offenen Restbetrages

Zusätzlich sind bei Komplettrücktritten von Gruppen teilnehmender Personen eventuelle Stornokosten von Hotels bzw. Hütten etc., die dem Naturvermittler verrechnet würden, von den zurückgetretenen Personen zu übernehmen. Kann der bei einem Komplettrücktritt der Gruppe freigewordene Termin selber an eine andere Gruppe weiterverkauft werden, entstehen keine Kosten. Terminänderungen gelten wie Stornierung und Neuanmeldung.

Sollte eine teilnehmende Person dem vereinbarten Ausgangspunkt der Veranstaltung fernbleiben oder wenn der Aufbruch zur Veranstaltung wegen einer dieser Person unterlaufenen Fahrlässigkeit oder auch durch einen durch höhere Gewalt verursachten Grund versäumt wird, können 75% des jeweiligen Honorars zuzüglich etwaiger Spesen vom Naturvermittler einbehalten werden.

### **9. Rücktritt des Naturvermittlers vor Antritt der Veranstaltung:**

Muss der Naturvermittler aufgrund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die er keinerlei Einfluss hatte und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, vom Vertrag zurücktreten, so hat die teilnehmende Person / die teilnehmende Gruppe bzw. deren Vertreter die bislang angefallenen Spesen zu ersetzen. Zu derartigen Ereignissen zählen etwa staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Naturkatastrophen, Seuchen,

Wetterverhältnisse etc. Der über den Spesenersatz hinausgehende Teil des Durchführungshonorares wird rückerstattet.

#### **10. Rücktritt seitens des Naturvermittlers nach Antritt der Veranstaltung:**

Der Naturvermittler wird von der Leistungserbringung befreit, wenn eine teilnehmende Person im Rahmen einer Veranstaltung durch ungebührliches sowie grob unvorsichtiges Verhalten die Durchführung der Unternehmung – ungeachtet einer Abmahnung – nachhaltig stört oder andere gefährdet.

In diesem Fall ist die teilnehmende Person, sofern sie ein Verschulden trifft, bzw. deren Vertreter dem Naturvermittler gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. In einem solchen Fall wird das Honorar nicht rückerstattet.

#### **11. Änderungen des Vertrages:**

Programmänderungen durch Wetterumschwünge, sonstige durch die Veranstaltung beinhaltete Gefahren sowie individuelle Schwächen der einzelnen teilnehmenden Personen und sonstiges bleiben bei allen Veranstaltungen vorbehalten. Im Falle von Schlechtwetter kann bei Vorhandensein entsprechender Einrichtungen die Durchführung sofort oder wenn es das Wetter während der Durchführung erfordert, nachträglich in Innenräume ausgewichen werden (siehe auch Punkt 1). Der Naturvermittler muss eine Veranstaltung abbrechen, wenn unvorhersehbare besondere Umstände eintreten, bei denen die körperliche Sicherheit der teilnehmenden Personen gefährdet erscheint. Teilnehmende Personen bzw. deren Vertreter können aus diesen Umständen somit keine Ersatzansprüche dem Naturvermittler gegenüber geltend machen. Hierbei hat sich die Entscheidung nach der schwächsten teilnehmenden Person zu richten und teilen die übrigen Personen der Unternehmung dasselbe Schicksal.

Es gilt der Grundsatz der persönlichen Ausführung des Naturvermittlervertrages. Für den Fall einer Verhinderung durch wichtige Gründe (beispielsweise Krankheit, Todesfall in der Familie, o.ä.), ist der Naturvermittler zur Übertragung der Führungstätigkeit an einen Dritten berechtigt. Teilnehmende Personen bzw. deren Vertreter stimmen dieser Übertragungsmöglichkeit ausdrücklich zu. In einem solchen Fall ist die Haftung auf ein allfälliges Auswahlverschulden begrenzt.

#### **12. Auskunftserteilung an Dritte:**

Auskünfte über die Namen der teilnehmenden Personen sowie die Aufenthaltstorte werden an Dritte Personen auch bei dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, die teilnehmenden Personen haben ausdrücklich eine Auskunftserteilung gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten der teilnehmenden Person.

#### **13. Datenschutz und Werbung:**

Der Naturvermittler ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung und aus dem Vertrag ergebende Zwecke zu verarbeiten und zu speichern. Mit der Teilnahme an einer Veranstaltung stimmt die teilnehmende Person zu, dass Videos und Fotos, die von ihm bzw. ihr während der Unternehmung gemacht worden sind, für Werbezwecke des Naturvermittlers verwendet werden dürfen.

#### **14. Schlussbestimmungen:**

Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Gast einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise

unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt.

Mai 2025